

**Umverlegung der Ferngasleitung Nr. 41,
Frankenthal – Bischofsheim, DN 500, DP 64, der
Gas-Union GmbH**

**Umverlegung der Gashochdruckleitung Worms-
Bad Kreuznach, DN 200, DP 70, der Creos Deutschland GmbH, Am
Zunderbaum 9, 66424 Homburg
im Zuge des Neubaus des „Äußeren Ringes“ in Worms zwischen der
Nievergoltstraße (K 1) und der Bundesstraße (B 47 neu) durch den
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz**

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Februar 2020

IBNi-Bearb.-Nr.: 20/017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Veranlassung der Planung	3
1.2	Geplante Baumaßnahmen.....	4
1.3	Rechtliche Grundlagen	5
1.4	Erläuterungen zur methodischen Vorgehensweise der Untersuchung	6
2	Von den Baumaßnahmen betroffene Lebensräume	7
2.1	Naturraum	7
2.2	Schutzgebiete, besonders geschützte Biotope	7
2.3	Biotoptypen im Bereich der geplanten Maßnahmen	7
3	Konfliktanalyse	8
3.1	Allgemeine Charakterisierung der Eingriffswirkung.....	8
3.2	Auswirkung der geplanten Baumaßnahmen auf die Schutzgüter.....	8
3.2.1	Menschen.....	8
3.2.2	Tiere und Pflanzen	9
3.2.3	Fläche	9
3.2.4	Boden.....	10
3.2.5	Wasser.....	10
3.2.6	Klima / Luft	10
3.2.7	Landschaft.....	10
3.2.8	Kultur- und sonstiger Sachgüter	10
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen	11
4.1	Vermeidungsmaßnahmen	11
4.1.1	Menschen.....	11
4.1.2	Tiere und Pflanzen	11
4.1.3	Boden.....	12
4.1.4	Wasser.....	12
4.2	Verminderungsmaßnahmen	13
4.2.1	Menschen.....	13
4.2.2	Boden.....	13
4.2.3	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	13
5	Eingriffskompensation	14
5.1	Ausgleichbarkeit	14
5.2	Ausgleichsmaßnahmen	14
5.2.1	Tiere und Pflanzen	14
5.2.2	Boden.....	14

5.2.3	Klima / Luft	14
5.2.4	Landschaft.....	14
5.3	Beschreibung der nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Eingriffe	15
5.4	Quantitative Eingriffsbewertung und Ermittlung des Ersatzflächenbedarfs	15
6	Quellen	17
7	Anhang	18

1 Einleitung

1.1 Veranlassung der Planung

Die Gas-Union GmbH, Frankfurt, und die Creos Deutschland GmbH, Homburg planen westlich der Ortslage Worms-Piffligheim die Umverlegung zweier Erdgasleitungen DN 500 und DN 200 sowie den Neubau zweier Schiebergruppen. Ergänzend sollen zwei vorhandene Schiebergruppen rückgebaut werden. Die Baumaßnahmen werden durch den Neubau des „Äußeren Ringes in Worms zwischen Nievergoltstraße (K 1) und der Bundesstraße B 47 neu“ erforderlich. Das Planfeststellungsverfahren für diese Baumaßnahme läuft zurzeit beim Landesbetrieb Mobilität in Koblenz.

Geplant sind die folgenden Maßnahmen an der Alzeyer Straße (s. Pläne im Anhang):

- Umverlegung einer Erdgasleitung DN 500 der Gas-Union GmbH (ca. 63 m Länge),
- Umverlegung einer Erdgasleitung DN 200 der Creos GmbH (ca. 55 m Länge),
- Rückbau einer Schiebergruppe (ca. 10 m² mit Verbundpflaster versiegelte Fläche),
- Neubau zweier unterirdischer Schiebergruppen (insgesamt ca. 80 m² versiegelte Fläche),
- Neuversiegelung eines bisher unbefestigten Weges als Zufahrt zu den neuen Schiebergruppen (ca. 65 m²),
- Neubau einer Ausblase-Vorrichtung (ca. 15 m² versiegelte Fläche),

Ca. 600 m südöstlich dieser Maßnahmen sind die folgenden Maßnahmen im Bereich von Ackerflächen zwischen der Alzeyer Straße und der B47 geplant:

- Rückbau einer Schiebergruppe in einem unbefestigten Weg (ca. 20 m² Verbundpflaster),
- Umlegung einer Erdgasleitung DN 500 der Gas-Union GmbH (ca. 95 m Länge),
- Umlegung einer Erdgasleitung DN 200 der Creos GmbH (ca. 90 m Länge),

Die folgende Übersicht zeigt den Bereich der Planungen:

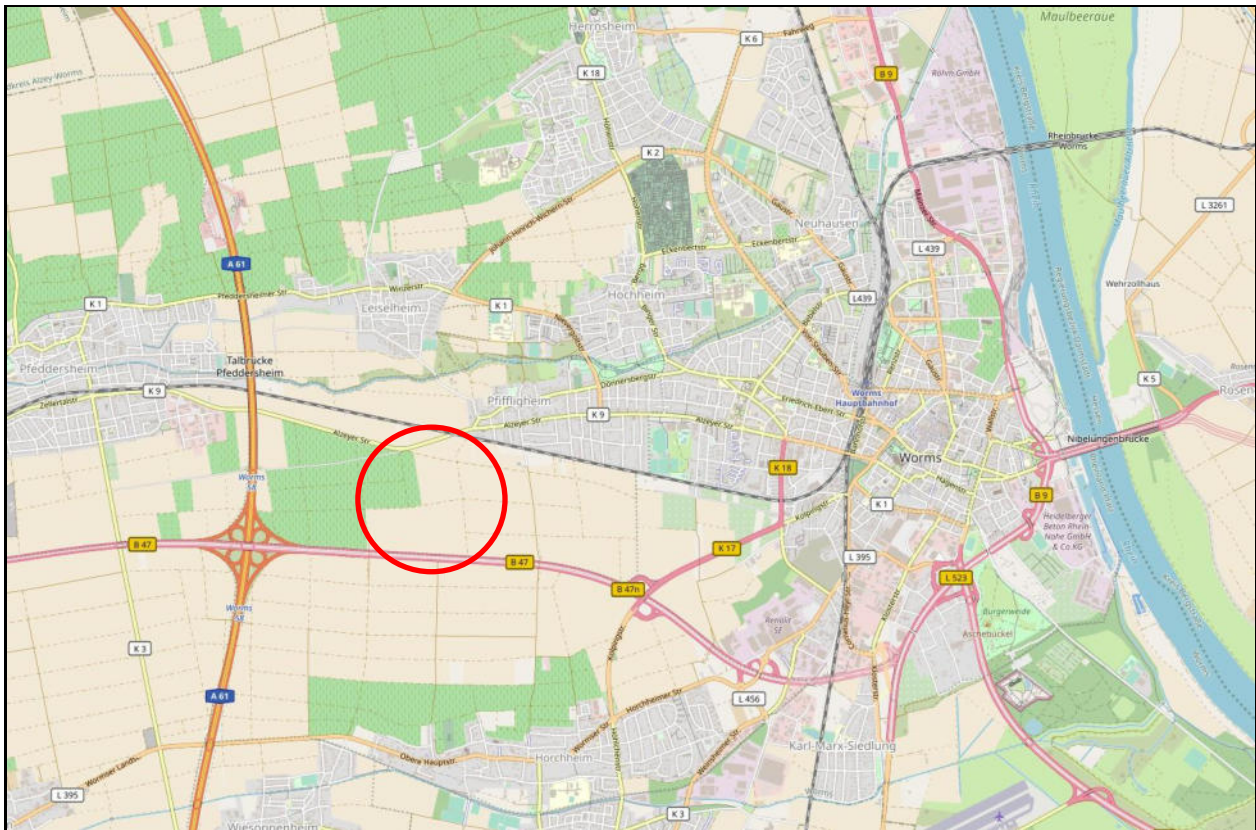


Abb. 1: Lage der geplanten Maßnahmen

1.2 Geplante Baumaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind im Einzelnen geplant:

Umverlegung von zwei Erdgasleitungen an der Alzeyer Straße:

Im Bereich der Alzeyer Straße verlaufen die beiden Erdgasleitungen in einem Abstand von ca. 3 m zueinander. Anlässlich des Straßenausbaus werden die Leitungen so verlegt, dass sich eine rechtwinklige Querung der neuen Straße ergibt (Foto 3). Eine vorhandene, mit Verbundpflaster befestigte Schiebergruppe (10 m²) wird rückgebaut (Foto 2). Dafür werden zwei neue Schiebergruppen errichtet, die zusammen ca. 80 m² versiegelte Fläche aufweisen werden. Diese werden mit einem neu zu asphaltierenden Weg angebunden (ca. 65 m² Neuversiegelung). Hinzu kommt noch eine Ausblaseeinrichtung, die eine Fläche von 15 m² aufweist. Alle Leitungen werden unterirdisch verlegt. Das Gleiche gilt für alle neuen Armaturen, die unterirdisch positioniert und mit Verbundpflaster befestigt werden. Es werden keine Gebäude, oberflächliche Armaturen oder Zäune errichtet. Die Umverlegung der Leitungen erfolgt in offener Bauweise unmittelbar im Vorlauf vor den Straßenbaumaßnahmen. Insgesamt wird eine temporäre Arbeitsfläche von ca. 3.700 m² erforderlich, hiervon besteht ein Teil aus der aktuell vorhandenen Straße. Im Zuge der Maßnahmen wird eine Rodung einer vorhandenen Hecke erforderlich, was auch für den geplanten Straßenneubau erforderlich wird.

Rückbau einer Armaturengruppe der Gas-Union zwischen Alzeyer Straße und B 47

Etwa 600 m südöstlich der o. g. Maßnahmen an der Alzeyer Straße ist der Rückbau einer ca. 18 m² großen Armaturengruppe geplant, die sich in einem unbefestigten Weg befindet (Foto 4). Hier erfolgen keine Neuversiegelungen etc. Der Weg wird ohne neue Versiegelungen wiederhergestellt.

Umlegung von zwei Erdgasleitungen zwischen Alzeyer Straße und B 47

Etwa 650 m südöstlich der Maßnahmen an der Alzeyer Straße wird der geplante Zubringer zur B47 die beiden Erdgasleitungen der Creos und der Gas-Union queren. Die Leitungen werden so umverlegt, dass sie zukünftig von der neuen Straße im rechten Winkel gequert werden. Das erforderliche Arbeitsfeld hat eine Größe von ca. 6.800 m². Es liegt ausnahmslos in Ackerflächen (Fotos 5 und 6).

Ertüchtigung vorhandener landwirtschaftlicher Wege

Die beiden letztgenannten Baumaßnahmen sind ausgehend von der Alzeyer Straße nur über vorhandene, bisher gering befestigte landwirtschaftliche Wege zu erreichen. Diese Wege werden temporär z. B. mit Schotter auf geotextilem Vlies, Baggermatratzen oder Stahlplatten ertüchtigt und im Anschluss der Baumaßnahme fachgerecht zurückgebaut.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die Verlegung und auch der Rückbau von unterirdischen Leitungen im Außenbereich stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG).

Der Verursacher des Eingriffes ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 (1) BNatSchG). Nach § 15 (2) BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Ein Eingriff darf gemäß § 15 (5) BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der

Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Nach § 17 (4) BNatSchG kann die zuständige Behörde die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist.

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan dient dazu, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen darzulegen.

1.4 Erläuterungen zur methodischen Vorgehensweise der Untersuchung

Ein Hauptziel des Landschaftspflegerischen Begleitplans besteht darin, die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft so weit wie möglich zu reduzieren.

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan wird für die Schutzgüter

- Pflanzen- und Tierwelt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima/Luft,
- Landschaftsbild und
- Kultur- und Sachgüter

dargestellt,

- welche Beeinträchtigungen durch die geplanten Baumaßnahmen erwartet werden können,
- welche konkreten Vorkehrungen für die Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen getroffen werden,
- welche Maßnahmen für den Ausgleich nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen (Wiederherstellung betroffener Werte und Funktionen) und
- welche Ersatzmaßnahmen für nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen durchzuführen sind.

Die örtlichen Erhebungen fanden im Oktober 2019 statt. Die Biotoptypen wurden auf Grundlage der Biotoptypenkurzübersicht für Rheinland-Pfalz erfasst. Sie werden in der Bestands- und Maßnahmenkarte M. 1:500 (vgl. Anhang) dargestellt.

Darüber hinaus wurden Konflikte festgelegt. In diesen Bereichen ist mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Vorhaben zu rechnen. Jedem Konflikt ist ein Textfeld zugeordnet, aus dem die erforderlichen Angaben zum Biotoptyp, zu vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, zu möglichen verbleibenden Beeinträchtigungen und zum evtl. erforderlichen Kompensationsbedarf hervorgehen. Ein Blattschnitt im Maßstab 1: 10.000 befindet sich in der Übersichtskarte im Anhang.

Die textliche Darstellung enthält eine Bestandsbeschreibung der Biotoptypen im Bereich der zu erwartenden Eingriffe (Kapitel 2). Die sich ergebenden Konflikte mit Natur und Landschaft (Kapitel 3), Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Kapitel 4) sowie der erforderliche Kompensationsbedarf (Kapitel 5) werden diskutiert.

2 Von den Baumaßnahmen betroffene Lebensräume

2.1 Naturraum

Die Baumaßnahmen befinden sich im Bereich der naturräumlichen Untereinheit Unteres Pfrimmhügelland (227.51). Es herrschen fruchtbare Lössböden vor, die ausnahmslos für Acker- oder Weinbau genutzt werden. Die Landschaft ist arm an gliedernden Gehölzelementen sowie extensiv genutzten oder naturbelassenen Lebensräumen.

2.2 Schutzgebiete, besonders geschützte Biotope

Von den geplanten Maßnahmen sind keine Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wasserrecht betroffen. Auch geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG kommen nicht vor.

2.3 Biotoptypen im Bereich der geplanten Maßnahmen

Hecke (BD0)

An der Alzeyer Straße befindet sich eine gut ausgeprägte Hecke, die sich vor allem aus Schwarzem Holunder zusammensetzt. Die Hecke erreicht eine Höhe von etwa 4 m und wird entlang der Straße regelmäßig zurückgeschnitten. Hinzu kommen drei Birken mit Stammdurchmessern um 35 cm.

Graben (FN0)

Entlang der Alzeyer Straße verläuft ein mit Grasfluren bewachsener, zumeist trockener Graben. Gewässertypische Vegetation kommt nicht vor.

Acker (HA0)

Zwischen der Alzeyer Straße und der B47 kommen ausgedehnte Ackerfluren vor. Diese werden überwiegend für den Getreide- Gemüse- und Kartoffelanbau genutzt. Durch ihre intensive Nutzung können die Äcker nur eingeschränkt Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen übernehmen. Insgesamt sind die Äcker arm an gliedernden Gehölzen oder Saumstrukturen.

Rebkulturen (HL4)

Südlich der Alzeyer Straße befinden sich ausgedehnte Rebkulturen in weitgehend ebenen Lagen. Auch hier herrscht intensive Nutzung vor, Mauern oder Gehölzstrukturen kommen nicht vor.

3 Konfliktanalyse

3.1 Allgemeine Charakterisierung der Eingriffswirkung

Mit den geplanten Maßnahmen sind nur relativ geringe Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Es ergeben sich fast keine Änderungen der bisherigen Nutzung, die Beeinträchtigungen beschränken sich weitgehend auf die Bauphase, es erfolgen keine Auswirkungen durch den Betrieb der Anlagen. Ausgenommen hiervon ist die geringfügige Neuversiegelung durch die erforderlichen neuen Schiebergruppen (s. unten).

Insgesamt stehen die Maßnahmen in Verbindung mit dem Bau des Äußeren Ringes. Die im Erläuterungsbericht für den Straßenbau genannten Vermeidungsmaßnahmen kommen auch den hier dargelegten Maßnahmen zugute.

3.2 Auswirkung der geplanten Baumaßnahmen auf die Schutzgüter

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter dargelegt. Die dargestellten Auswirkungen können durch die in Kapitel 5 des LBP erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen i. d. R. erheblich abgemildert werden.

3.2.1 Menschen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Menschen sind sehr begrenzt und beschränken sich auf die Bauphase. Zu rechnen ist lokal mit Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub durch die Baufahrzeuge. Erholungseinrichtungen oder Wanderwege sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der landwirtschaftliche Weg südlich der Alzeyer Straße wird zum Radfahren genutzt. Hier sind geringfügige Konflikte während des Baus denkbar, die durch geeignete Lenkungsmaßnahmen abgemildert werden können.

3.2.2 Tiere und Pflanzen

Eine direkte Beeinträchtigung der **Pflanzen** erfolgt während der Bauphase durch die Beseitigung der Vegetation im Bereich der Arbeitsfelder. Da sich die von den Baumaßnahmen betroffenen Biotope nach den Umverlegungen der Leitungen wieder entwickeln können, sind die Auswirkungen des Leitungsbaus vorwiegend von der Regenerationsdauer der betroffenen Biotope abhängig. Die betroffenen Ackerflächen regenerieren sich in der Regel innerhalb einer Vegetationsperiode.

Es ist von einer Beeinträchtigung von Rebkulturen auf einer Fläche von ca. 1.000 m² auszugehen. Diese wird wieder im Rahmen der weinbaulichen Bewirtschaftung angelegt.

Eine Ausnahme stellt die zu rodende Hecke dar. Sie stockt unmittelbar am Straßenrand und muss auch im Rahmen des Straßenneubaus dauerhaft entfernt werden. Betroffen ist eine Fläche von ca. 150 m².

Die Beeinträchtigung von streng oder besonders geschützten **Tierarten** kann ausgeschlossen werden, da

- Die Rodung der Hecke außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02) erfolgend wird.
- Keine Gehölze eingeschlagen werden, die als Fledermausquartier oder Horstplatz in Frage kommen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten eine Inspektion der Flächen durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Falls erforderlich kann eine Vergrämung von Feldvögeln durch Flatterband oder regelmäßiges Grubbern der Flächen erfolgen.
- Im Herbst vor dem Jahr des Baubeginns erfolgt im Zuge der erforderlichen Kartierungen für den Straßenneubau eine Kartierung des Feldhamsters. Sollten im Bereich des Baufeldes genutzte Baue gefunden werden, ist im Frühjahr des folgenden Jahres ggf. eine Umsiedlung in geeignete Ersatzlebensräume einzuleiten (s. Erläuterungsbericht zum Bau des Äußeren Ringes).
- Kaum Lebensräume dauerhaft verändert werden. Nahezu alle Flächen (mit Ausnahme der Neuversiegelungen) werden in der an die Baumaßnahmen folgenden Vegetationsperiode wieder nahezu vollständig als Lebensräume zur Verfügung stehen.

3.2.3 Fläche

Durch die geplanten Leitungsbaumaßnahmen erfolgt eine geringe Neuversiegelung im Umfang von ca. 130 m². Der größte Teil der Leitungsbaumaßnahmen erfolgt in Bereichen, die im Zuge des Straßenbaus ohnehin versiegelt werden. Die im Zuge der Umverlegungen nicht mehr erforderlichen Erdgasleitungen werden rückgebaut oder fachgerecht verdämmt.

3.2.4 Boden

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich vor allem durch Neuversiegelungen im Rahmen des Baus der Schiebergruppe und deren Zufahrt auf einer Fläche von ca. 130 m². Hinzu kommen Auswirkungen auf den Boden durch die Erdarbeiten im Zuge der Leitungsumverlegung. Hier wird es zu Bodenvermischungen im Unterbodenbereich des Rohrgrabens kommen. Bodenverdichtungen im Bereich der Baufelder sind nicht auszuschließen.

Nachhaltige Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden durch die sorgfältige Trennung von Ober- und Mineralboden verhindert. Bodenverdichtungen werden im Zuge der Rekultivierung durch Bodenlockerungen behoben.

3.2.5 Wasser

Von dem Vorhaben sind keine Gewässer betroffen. Ein Anschneiden des Grundwassers im Zuge der Leitungs-Umverlegung ist nicht zu erwarten. Dauerhafte Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht gegeben.

3.2.6 Klima / Luft

Durch die Baumaßnahmen kommt es nicht zu nachhaltigen Nutzungs- oder Reliefveränderungen, die klimatische Auswirkungen haben könnten. Wald- oder Grünlandflächen mit ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Während der Bauphase kommt es zu Belastungen der Luft durch Emissionen der Baustellenfahrzeuge und Geräte. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Emissionen sind die auftretenden Konflikte gering.

3.2.7 Landschaft

Beeinträchtigungen der Landschaft treten während der Bauphase durch Geräte, Maschinen, Erdlager u. ä. im Nahbereich der Baustelle auf. Während der Betriebsphase wird das Landschaftsbild durch das Aufstellen von Schilderpfählen zur Kennzeichnung der Leitungen geringfügig beeinträchtigt. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass im Zuge des Baus des Äußeren Ringes Worms eine nicht unerhebliche Veränderung der Landschaft stattfinden wird.

3.2.8 Kultur- und sonstiger Sachgüter

Sollten während der Bauzeit im Rahmen der Erdbewegungen Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutender Denkmäler und Artefakte aufgedeckt werden, so ist dies unverzüglich dem zuständigen Amt für archäologische Denkmalpflege mitzuteilen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen

Die nachfolgend entworfenen Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes folgen dem naturschutzrechtlichen Gebot, bei Eingriffen in Natur und Landschaft

- vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (Vermeidungsgebot),
- unvermeidbare Beeinträchtigungen zu minimieren (Minimierungsgebot) und
- in ihren Wirkungen zu kompensieren (Ausgleichs- und Ersatzpflicht).

Eine Spezifizierung der im Einzelnen durchzuführenden Maßnahmen ist für den gesamten Leitungsverlauf in der Bestands- und Maßnahmenkarte M. 1: 500 im Anhang dargestellt.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Reduktion der Folgen des Eingriffs wurden in Zusammenarbeit und in Absprache mit dem Träger des Vorhabens erstellt. Sie sind für die ausführenden Baufirmen nicht fakultativ, sondern verbindlich.

Um die Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten, sollen diese Vorgaben Bestandteil der Verträge mit den Baufirmen werden. Sie werden darüber hinaus durch eine ökologische Baubegleitung während der Baudurchführung gewährleistet.

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen umfassen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, um vermeidbare Auswirkungen auf die Umwelt abzuwenden.

4.1.1 Menschen

Der vorhandene landwirtschaftliche Weg südlich der Alzeyer Straße dient auch der Erholung, u. a. zum Radfahren. Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen sollte diese Verbindung so weit wie möglich passierbar gehalten werden.

4.1.2 Tiere und Pflanzen

Bauzeitenbeschränkung

Die Rodung der Hecke ist auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. beschränkt. Hierdurch werden die Auswirkungen vor allem auf besonders bzw. streng geschützte Tierarten minimiert.

Ökologische Baubegleitung

Im Rahmen des Straßenbaus wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt. Es wird empfohlen, dass diese auch die hier dargestellten Baumaßnahmen, die im Vorfeld des Straßenbaus umgesetzt werden, begleitet.

Einhaltung der Baufelder

Die dargestellten Baufelder sind einzuhalten, angrenzende Flächen sind nicht zu befahren. Baustellenzubehör darf nur innerhalb des geräumten Baufelds und speziell vorgesehenen Stell- und Lagerflächen gelagert werden. Diese Maßnahmen vermeiden auch Eingriffe in andere Schutzgüter, wie z. B. den Boden.

4.1.3 Boden

Abtragen des Mutterbodens

Der Mutterboden wird zu Beginn der Baumaßnahme zum Schutz vor Strukturschäden und Vermischungen auf den Arbeitsfeldern abgetragen und gesondert vom mineralischen Unterboden gelagert. Beim Wiederverfüllen des Rohrgrabens ist eine Vermischung von humosem Oberboden und mineralischem Unterboden zu vermeiden.

Vermeidung von Bodenverdichtungen

Mutterbodenmieten werden nicht befahren. In empfindlichen Bereichen werden im Zuge des Oberbodenabtrages Baggermatten ausgelegt, so dass Strukturschäden am Unterboden vermieden werden.

Umgang mit nicht einbaufähigem Bodenmaterial

Oberboden und Rohrgrabenaushub sind bei Auffälligkeiten (z. B. Geruch, Bodenverfärbung etc.) gemäß LAGA Boden auf Wiedereinbaufähigkeit zu kontrollieren. Nicht einbaufähiger Boden wird abgefahren und ordnungsgemäß entsorgt.

4.1.4 Wasser

Während der Bauphase ist beim Betanken der Baufahrzeuge ein Eintrag von Kraft- und Schmierstoffen in das Erdreich zu vermeiden.

Das Tanken ist ausschließlich von geschultem Personal vorzunehmen. Eingesetzt werden nur biologisch abbaubare Hydrauliköle. Ortsfeste Aggregate werden in Auffangwannen aufgestellt und die Betankung mit äußerster Sorgfalt durchgeführt. In den Tank- und Montagewagen sowie den mobilen Werkstätten sind Bindemittel für Unfallsituationen mitzuführen. Die Etablierung von Notfallplänen mit den zugehörigen Meldketten ist sicherzustellen. Material- und Gerätelager sowie Abstellplätze von Baumaschinen und Fahrzeugen sollen nicht in der Nähe von Oberflächengewässern angelegt werden.

4.2 Verminderungsmaßnahmen

Unter diesem Begriff werden alle Maßnahmen zusammengefasst, die zur Verminderung von unvermeidbaren Auswirkungen auf die Umwelt dienen können.

4.2.1 Menschen

Straßen und befestigte Wege werden mit Kehrmaschinen von Verschmutzungen gereinigt.

Von der Bauleitung werden individuelle Lösungen zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange angestrebt.

4.2.2 Boden

Zur Verminderung von Bodenverdichtungen sind, abhängig von der Verdichtungsempfindlichkeit der Böden und der Witterung, möglichst Kettenfahrzeuge einzusetzen. Beim Einsatz von Radfahrzeugen sind nach Möglichkeit Niederdruckreifen zu benutzen.

Es ist darauf zu achten, dass sich bei längeren Regenperioden keine Aufstauungen entlang der Bodenmieten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Arbeitsfelder) bilden, um Verschlämmungen des Bodens zu vermeiden. Bei länger anhaltenden Schlechtwetterperioden sind Tiefbaumaßnahmen einzustellen, wenn Bodenverdichtungen zu befürchten sind. Der Aufbau eines stabilen Bodengefüges wird gegebenenfalls durch Kalkung und entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen gefördert.

Die temporär befestigten Wege sind im Rahmen des Rückbaus wieder in ihren Ausgangszustand zu versetzen.

4.2.3 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Sollten im Rahmen der Tiefbauarbeiten wider Erwarten Bodendenkmale ergraben werden, erfolgt eine Benachrichtigung des zuständigen Amts für archäologische Denkmalpflege.

5 Eingriffskompensation

5.1 Ausgleichbarkeit

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsge- recht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Die Ausgleichbarkeit unvermeidbarer Eingriffe hängt von der zeitlichen Wiederherstell- barkeit der betroffenen Funktionen bzw. Biotope (als Konvention werden 25-30 Jahre Entwicklungszeit angesetzt) sowie von der räumlichen bzw. standörtlichen Wiederher- stellbarkeit ab.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

5.2.1 Tiere und Pflanzen

Im Anschluss an die Baumaßnahmen werden die Flächen wiederhergestellt. Landwirt- schaftliche Flächen werden wieder der herkömmlichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Durch die Maßnahmen zur Flächenwiederherstellung kann die Beeinträchti- gung der Vegetation zum Teil ausgeglichen werden.

Im Gegensatz zu anderen Vorhaben wie Bebauungen oder Straßenbau treten Beein- trachtungen der Tierwelt ausschließlich während der Bauphase auf. Es handelt sich dabei um Störungen, die während der Bauphase durch die Baufahrzeuge, Maschinen und Geräte, die Anwesenheit von Menschen etc. erfolgen. Dies sind zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen, so dass kein Ausgleich erforderlich wird.

5.2.2 Boden

Der Bereich der Baufelder wird vor dem Wiederauftrag des Mutterbodens im Rahmen der Trassenwiederherstellung in erforderlicher Tiefe gelockert. Eine weitere Lockerung erfolgt nach Auftrag des Mutterbodens. Falls partiell nach der Wiederherstellung noch Schäden festgestellt werden, können diese durch Meliorationsmaßnahmen beseitigt bzw. vermindert werden. Daher ist hier kein weiterer Ausgleich erforderlich.

5.2.3 Klima / Luft

Die Beeinträchtigung der Luft ist nur auf die Bauphase beschränkt. Erhebliche Beein- trachtungen bleiben nicht über die Bauphase hinaus bestehen.

5.2.4 Landschaft

Durch die Wiederherstellung der Trasse erfolgt auch eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes.

5.3 Beschreibung der nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Eingriffe

Die für den Leitungsbau temporär in Anspruch genommenen Flächen können sich nach Beendigung der Baumaßnahme wieder entwickeln.

Eine dauerhafte Versiegelung erfolgt auf den unten dargestellten Flächen. Im Gegenzug erfolgen auch Entsiegelungen in geringem Umfang (s. nachfolgende Tabelle):

Tab. 1: Versiegelung / Entsiegelung

Maßnahme	Fläche [m ²]
Neubau von zwei Schiebergruppen an der Alzeyer Straße	80
Neubau eines Ausbläfers an der Alzeyer Straße	15
Versiegelung eines Weges als Zufahrt zu den Schiebergruppen	65
Rückbau der vorhandenen Schiebergruppe an der Alzeyer Straße	- 10
Rückbau der vorhandenen Schiebergruppe zwischen Alzeyer Straße und B 47	-20
Summe Neuversiegelung	130

5.4 Quantitative Eingriffsbewertung und Ermittlung des Ersatzflächenbedarfs

Gemäß § 15 (2) BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Nicht ausgleichbar sind die dauerhaften **Neuversiegelungen von insgesamt 130 m²**. Diese sind zu ersetzen.

Gemäß der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE) kommen als Ersatzmaßnahme für eine Boden-Neuversiegelung auch solche Maßnahmen in Betracht, die die Intensität landwirtschaftlicher Bodennutzung reduzieren.

Im Zuge des Neubaus des Äußeren Rings zwischen Nievergoltstraße (K 1) und der Bundesstraße B 47 neu erfolgen in größerem Umfang Verbesserungen von Lebensraumstrukturen für den Feldhamster durch die Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen.

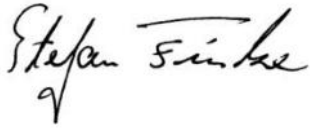
Diese können im Rahmen der Multifunktionalität auch für den Ersatz von 130 m² Neuversiegelung herangezogen werden. Dieser Aspekt wird voraussichtlich in die noch erforderliche Überarbeitung des Erläuterungsberichtes (Manns Ingenieure GmbH)

aufgenommen und abschließend im Rahmen der Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben geregelt.

Aufgestellt:

Bad Honnef, den 17.02.2020

IBNi Ingenieurbüro Nickel GmbH

A handwritten signature in black ink that reads "Stefan Finke". The signature is written in a cursive style with a small flourish at the end.

Bearbeiter: Stefan Finke (Forstassessor)

6 Quellen

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT (1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)

MANNS INGENIEURE GMBH (2020): Neubau des Äußeren Ringes in Worms zwischen Nievergoltstraße (K 1) und der Bundesstraße B 47 neu – Erläuterungsbericht-

7 Anhang

- Fotoseite
- Übersichtskarte M. 1: 10.000 mit Blattschnitt
- Bestands- und Maßnahmenkarte M. 1: 500



Foto 1: Hecke an der Alzeyer Straße, zu asphaltierender Grasweg



Foto 2: Rückzubauende Schiebergruppe Alzeyer Straße



Foto 3: Bereich der Leitungs-Umverlegung Alzeyer Straße



Foto 4: Rückzubauende Schiebergruppe in Weg Straße



Foto 5: Bereich der geplanten Leitungsumverlegung



Foto 6: Bereich der geplanten Leitungsumverlegung

Legende

Kleingehölze

BD0 Hecke

Gewässer

FN0 Graben

Anthropogen bedingte Biotope

HA0 Acker

HL4 Rebkultur in ebener Lage

HC3 Straßenrand

Verkehrs- und Wirtschaftswege

VA2 Bundes-, Landes- und Kreisstraße


VB1 Feldweg befestigt

VB2 Feldweg unbefestigt

 Neubau Äußerer Ring Worms

 Temporäre Arbeitsfläche

 Umverlegung Erdgasleitungen

 Armaturengruppen

 vorhandene Erdgasleitungen

 Fotopunkt

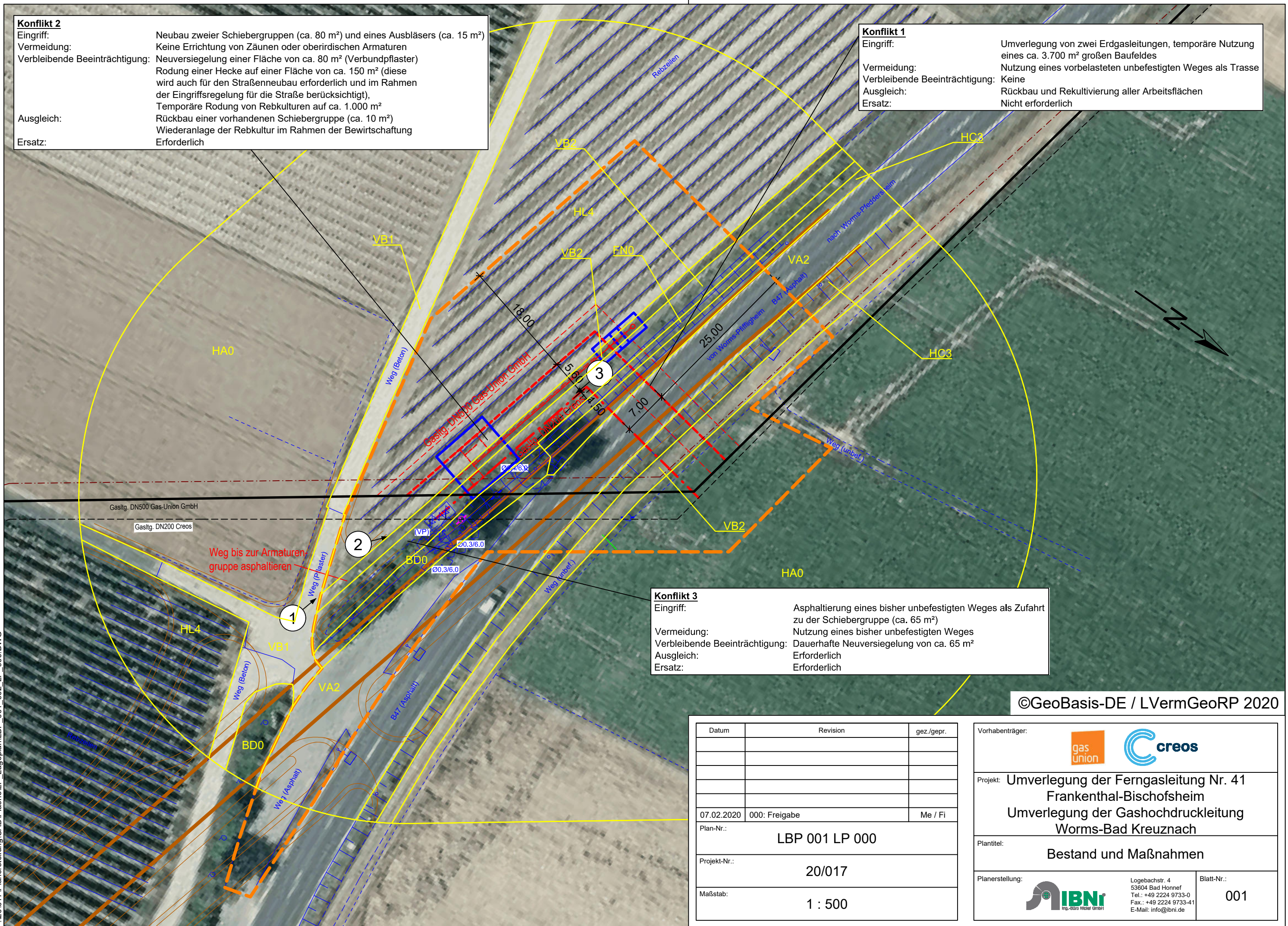
Datum	Revision	gez./gepr.
07.02.2020	000: Freigabe	Me / Fi
Plan-Nr.:	LBP 001 LP 000	
Projekt-Nr.:	20/017	
Maßstab:	-	

Vorhabenträger:			
Projekt: Umverlegung der Ferngasleitung Nr. 41 Frankenthal-Bischofsheim Umverlegung der Gashochdruckleitung Worms-Bad Kreuznach			
Plantitel: Legende Bestand und Maßnahmen			
Planerstellung:		Logebachstr. 4 53604 Bad Honnef Tel.: +49 2224 9733-0 Fax.: +49 2224 9733-41 E-Mail: info@ibni.de	Blatt-Nr.: 001

Konflikt 2
 Eingriff: Neubau zweier Schiebergruppen (ca. 80 m²) und eines Ausbläfers (ca. 15 m²)
 Vermeidung: Keine Errichtung von Zäunen oder oberirdischen Armaturen
 Verbleibende Beeinträchtigung: Neuversiegelung einer Fläche von ca. 80 m² (Verbundpflaster)
 Rodung einer Hecke auf einer Fläche von ca. 150 m² (diese wird auch für den Straßenneubau erforderlich und im Rahmen der Eingriffsregelung für die Straße berücksichtigt),
 Temporäre Rodung von Rebkulturen auf ca. 1.000 m²
 Ausgleich: Rückbau einer vorhandenen Schiebergruppe (ca. 10 m²)
 Wiederanlage der Rebkultur im Rahmen der Bewirtschaftung
 Ersatz: Erforderlich

Konflikt 1
 Eingriff: Umverlegung von zwei Erdgasleitungen, temporäre Nutzung eines ca. 3.700 m² großen Baufeldes
 Vermeidung: Nutzung eines vorbelasteten unbefestigten Weges als Trasse
 Verbleibende Beeinträchtigung: Keine
 Ausgleich: Rückbau und Rekultivierung aller Arbeitsflächen
 Ersatz: Nicht erforderlich

Konflikt 3
 Eingriff: Asphaltierung eines bisher unbefestigten Weges als Zufahrt zu der Schiebergruppe (ca. 65 m²)
 Vermeidung: Nutzung eines bisher unbefestigten Weges
 Verbleibende Beeinträchtigung: Dauerhafte Neuversiegelung von ca. 65 m²
 Ausgleich: Erforderlich
 Ersatz: Erforderlich



©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2020

Datum	Revision	gez./gepr.
07.02.2020	000: Freigabe	Me / Fi
Plan-Nr.: LBP 001 LP 000		
Projekt-Nr.: 20/017		
Maßstab: 1 : 500		

Vorhabenträger:

Projekt: Umverlegung der Ferngasleitung Nr. 41
 Frankenthal-Bischofsheim
 Umverlegung der Gashochdruckleitung
 Worms-Bad Kreuznach

Plantitel: Bestand und Maßnahmen

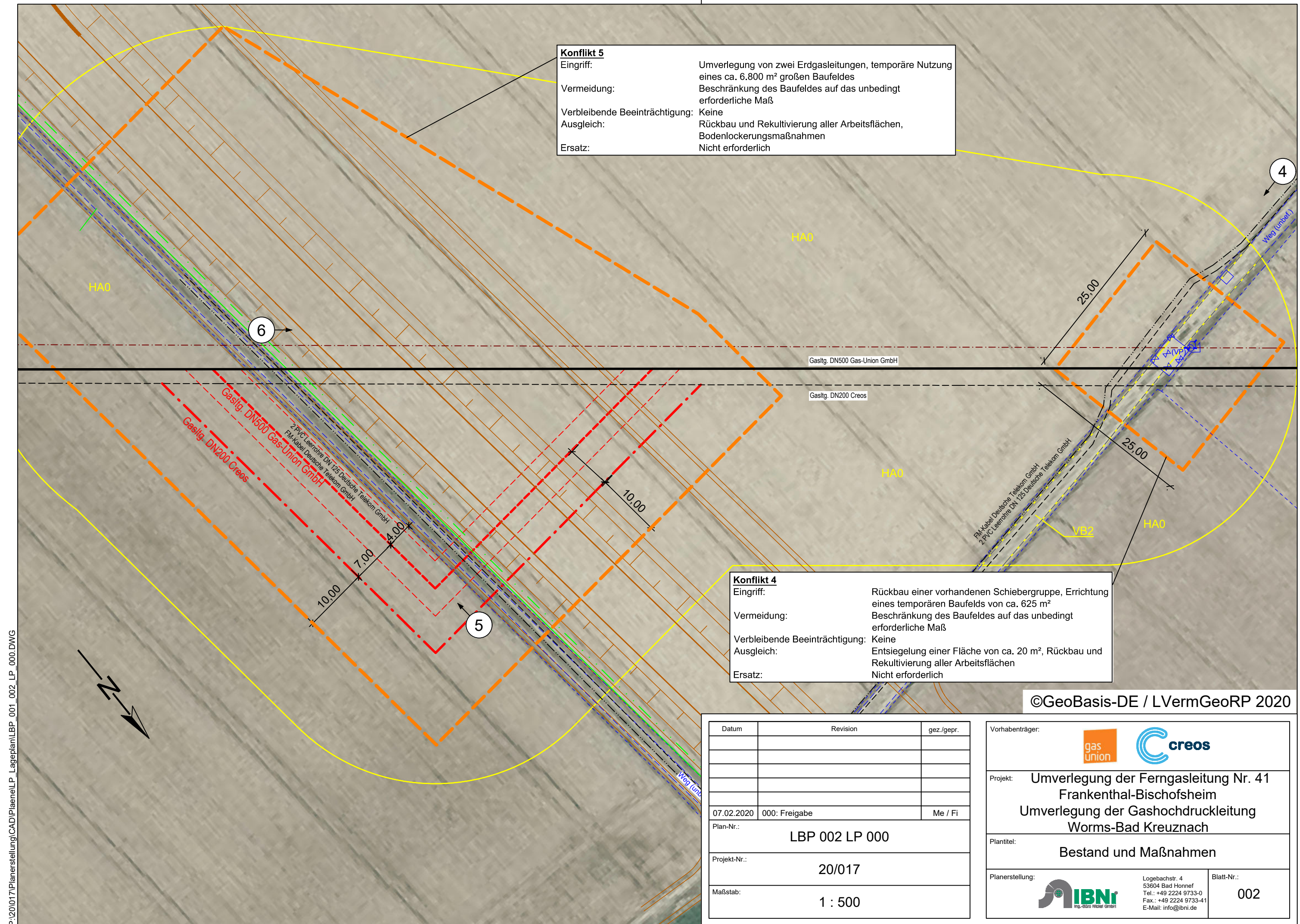
Planerstellung: Logebachstr. 4
 53604 Bad Honnef
 Tel.: +49 2224 9733-0
 Fax.: +49 2224 9733-41
 E-Mail: info@ibni.de

Blatt-Nr.: 001

P:\2017\Planerstellung\CAD\Pläne\LP_Lageplan\LBP_001_002_LP_000.DWG

Konflikt 5
 Eingriff: Umverlegung von zwei Erdgasleitungen, temporäre Nutzung eines ca. 6.800 m² großen Baufeldes
 Vermeidung: Beschränkung des Baufeldes auf das unbedingt erforderliche Maß
 Verbleibende Beeinträchtigung: Keine
 Ausgleich: Rückbau und Rekultivierung aller Arbeitsflächen, Bodenlockerungsmaßnahmen
 Ersatz: Nicht erforderlich

Konflikt 4
 Eingriff: Rückbau einer vorhandenen Schiebergruppe, Errichtung eines temporären Baufeldes von ca. 625 m²
 Vermeidung: Beschränkung des Baufeldes auf das unbedingt erforderliche Maß
 Verbleibende Beeinträchtigung: Keine
 Ausgleich: Entsiegelung einer Fläche von ca. 20 m², Rückbau und Rekultivierung aller Arbeitsflächen
 Ersatz: Nicht erforderlich



©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2020

Datum	Revision	gez./gepr.
07.02.2020	000: Freigabe	Me / Fi
Plan-Nr.: LBP 002 LP 000		
Projekt-Nr.: 20/017		
Maßstab: 1 : 500		

Vorhabenträger:

Projekt: Umverlegung der Ferngasleitung Nr. 41 Frankenthal-Bischofsheim
 Umverlegung der Gashochdruckleitung Worms-Bad Kreuznach

Plantitel: Bestand und Maßnahmen

Planerstellung:

Logebachstr. 4
 53604 Bad Honnef
 Tel.: +49 2224 9733-0
 Fax.: +49 2224 9733-41
 E-Mail: info@ibni.de

Blatt-Nr.: 002

P:\2017\Planerstellung\CAD\Pläne\LP_Lageplan\LBP_001_002_LP_000.DWG